

den Namen „Wildner“ beilegte. Diese, welchen im Bedarfsfalle noch sogen. „Trabanten“ beigegeben wurden, hatten das Recht, jeden auf sächsischem Gebiete ertappten böhmischen Wilddieb (aus Böhmen kamen jederzeit die meisten derselben über die Grenze herüber) ohne Weiteres nieder zu schießen, wofür ihnen eine Prämie von 40—80 Thalern ausgezahlt wurde.

Entbehren zwar die sonst zum Schutze der Jagd erlassenen Vorschriften eines volkswirtschaftlichen Interesses und waren diese sogar für die Unterthanen hart zu nennen, so waren doch die gegen die Wilddiebe gerichteten sehr zweckmäßig, denn die Thätigkeit der Letzteren beschränkte sich zumeist nicht bloß darauf, dem Wilde nachzustellen, sondern artete besonders im Erzgebirge und da namentlich an der böhmischen Grenze in Räubereien aus. Sie schossen nicht allein Förster und Waldwärter nieder, sondern schreckten auch vor Straßenraub und Mordbrennerei nicht zurück, überfielen die Reisenden auf den Landstraßen, die Bauern auf dem Felde und in den Häusern. Allein alle Strenge nützte nichts, um das Unwesen auszurotten, denn das Gefindel ergänzte sich stets wieder durch, meist aus Böhmen kommendes, versprengtes Kriegsvolk.

Der spätere Kurfürst Johann Georg I. (1611—56) suchte ganz im Sinne August's das Jagdregal durch Erwerbung von Jagdgerechtigkeiten zu erweitern, ebenso wurden die Gesetze gegen die Wilddiebe erneuert. Der Grundsatz, daß die Jagd ein Regal sei, befestigte sich später immer mehr; dies sprachen auch die ständischen Verathungen, u. A. die in den Jahren 1681 und 1682 aus. In der vierten von den sogenannten „vierzig neuen Decisionen“ wurde am 2 Juli 1746 dieser Grundsatz gesetzlich geregelt. Unter dem Kurfürsten Friedrich August dem Gerechten wurden, insbesondere durch die Generalverordnung vom 16. April 1791, die Entschädigungen für die angerichteten Wildschäden nach festen Sätzen bestimmt.

Das gegenwärtig in Sachsen geltende Jagdgesetz datirt vom 1. Dezember 1864 und beruht auf dem Grundsätze, daß das Jagdrecht dem Grundeigentümer zusteht.

Die Fischerei war ursprünglich frei und Jeder hatte das Recht, in den Gewässern des von seinem Volkstamme bewohnten Gebietes so viel Fische zu fangen, als ihm nur erreichbar waren. Später wurde die Fischerei ein Recht der Grundeigentümer, soweit ein Gewässer a ihrem Eigenthume gehörte; nur in öffentlichen, keinem Besitzer gehörigen Wasserläufen

blieb sie frei, so lange sie nicht vom Landesherrn beansprucht, bez. gesetzlich eingeschränkt wurde. In den sächsischen Landen überließ man schon im 13. Jahrhundert die Ausübung der Fischerei einzelnen Unterthanen gegen Entrichtung eines sogen. Fischzolles oder Wasserzinses und besonders wurde die Geistlichkeit mit diesem Rechte bedacht.

Erst Kurfürst August wandte der Fischerei als einem landesherrlichen Regal eine erhöhte Aufmerksamkeit zu und übte die Fischereiherrschaft, d. h. die landesherrliche Oberaufsicht über die Ausübung des Fischereirechts, in vollem Umfange aus, wovon die in den Jahren 1555, 1567, 1568, 1569, 1572 und 1575 erlassenen Fischordnungen und Mandate Zeugniß ablegen. Dieselben traten vor Allem der Raubfischerei, „der unwirtschaftlichen und unpfleglichen Ausübung der Fischerei“, entgegen und verboten bei Strafe, „in dürren Jahren die Teufen der kleinen Bäche auszugießen“ (d. h. die Tiefen derselben abzulassen); weiter enthielten sie Vorschriften über die Art, Beschaffenheit und Anwendung der Fischereigeräthschaften, verboten z. B. auch, die Geräthschaften so eng zu machen, daß die junge Brut mit gefangen wurde. Ferner sollte jede Gemeinde, welche „ein gemeinsames Fischwasser“ hatte, nur an jeder Mittwoch und jedem Freitag zu fischen berechtigt sein; die Fischgewässer sollten nicht durch Abfallwässer aus den Erzschmelzen oder andere Abfälle verunreinigt werden. Mit Strenge wandte sich August gegen den damals weit verbreiteten Fischdiebstahl. Zu diesem Zwecke befahl er 1568, „bei allen Gewässern und Bächen auf je 1000 Ellen einen hölzernen Galgen aufzurichten und Jeden, der sich noch der Fischerei in solchen Wassern anmaße und dabei ertappt würde, an dem nächsten Galgen ohne Gnade und Rücksicht aufzuhängen;“ diese Strafe wurde thatsächlich „wider etliche muthwillige Verbrecher“ vollstreckt. Hinsichtlich der Teichfischerei gab er Vorschriften über die regelmäßige Besetzung der Teiche mit Samenfischen und traf Anordnungen zum Schutze der Fische, sowie zur wirtschaftlichen Ausbeutung solcher Fischteiche.

In späteren Zeiten wurde die Fischerei durch die landesherrlichen Fischordnungen von 1596, vom 29. Juli 1657 und vom 2. November 1711 geregelt. In neuerer Zeit hat die Fischerei durch die Gesetze vom Jahre 1868 und 1874 mit den zugehörigen Ausführungsverordnungen, jedoch nur in den fließenden Gewässern und deren Anhängen,